



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis
Freitaler Recycling GmbH
Geschäftsführer
Herr Dr. Alexander Grosse
Am Stahlwerk 1
01705 Freital

Datum: 10.01.2024
Amt/Bereich: Referat Immissionsschutz
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Gebäude/Zimmer: DW.HG.109
Telefon: +4935015153420
Aktenzeichen: 28-IMI-106.11/257/7-17/70
E-Mail: [REDACTED]@landratsamt-
pirna.de

Genehmigungsantrag der Freitaler Recycling GmbH, Am Stahlwerk 1, 01705 Freital, nach §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien sowie Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit angeschlossenen Zwischenlagern auf den Flurstücken 207/28, 447/1, 207/30 und 447/2 der Gemarkung Döhlen

Hiermit ergeht folgende

A. Entscheidung

1. Der Antragstellerin Freitaler Recycling GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Alexander Grosse, Am Stahlwerk 1, 01705 Freital, wird auf ihren Antrag vom 24.02.2023 (Posteingang 27.02.2023), zuletzt vervollständigt mit nachgereichten Unterlagen vom 09.11.2023 (Posteingang), gemäß §§ 4, 10 BImSchG¹ i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 a) sowie § 3 der 4. BImSchV und Nr. 8.11.2.3 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V) sowie Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, hier einer Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien, von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Hauptanlage),
- einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, hier einer Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nebenanlage), sowie
- zweier Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von jeweils 100 Tonnen oder mehr, davon
 - a. einem Zwischenlager für Schlacken und feuerfeste Materialien mit einer Lagerkapazität von 17.725 Tonnen und
 - b. einem Zwischenlager für Bau- und Abbruchabfälle sowie Recyclingbaustoffe mit einer Lagerkapazität von 3.100 Tonnen

¹ Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften in der Anlage



auf den Flurstücken 207/28, 447/1, 207/30 und 447/2 der Gemarkung Döhlen.

erteilt.

2. Gegenstände der Genehmigung

- 2.1 Gegenstände der Genehmigung sind eine Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien als Hauptanlage sowie eine Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle als Nebenanlage, jeweils mit angeschlossenen Zwischenlagern.

Der Anlagenbetrieb ist in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

BE 1	Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien (Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
BE 2	Zwischenlager Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien (Nr. 8.12.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
	BE 2.1 Inputlager Schlacken und Feuerfeststoffe
	BE 2.2 Outputlager Schlacken und Feuerfeststoffe
BE 3	Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
BE 4	Zwischenlager Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle (Nr. 8.12.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
	BE 4.1 Inputlager mineralische Abfälle
	BE 4.2 Outputlager mineralische Abfälle
BE 5	temporäre, mobile Klassieranlage
BE 6	Nebeneinrichtungen (Fahrzeugwaage, Aufenthalts- und Sanitärcontainer, Materialcontainer, Maschinen und Geräte)
BE 7	Outputlager Eisen-Nichteisenmetalle der Schlackenaufbereitungsanlage
BE 8	Outputlager Eisen-Nichteisenmetalle der Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle
BE 9	Zwischenlager Recyclingbaustoffe Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle

- 2.2 Folgende nicht gefährlichen Abfälle sind zur Annahme in der Anlage zugelassen, die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können:

In der Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien - Hauptanlage (Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV):

AVV-Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer nach AVV
unbearbeitete Schlacke	10 02 02
Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	16 11 02
andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	16 11 04
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06



In der Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle (8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV):

AVV-Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer nach AVV
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	17 05 08

2.3 Festgesetzt werden folgende Anlagenkapazitäten (Maximalwerte):

2.3.1 Durchsatzleistung/Behandlungsleistung: 1.260 t/d ,90 t/h, Kapazitäten im Einzelnen:

Gesamt-Durchsatzleistung der Anlage:		262.800 t/a davon
Durchsatzleistung für Hauptanlage Nr. 8.11.2.3 (BE 1):		161.000 t/a
	unbearbeitete Schlacke (AVV 10 02 02):	126.000 t/a
	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen (AVV 16 11 02):	11.667 t/a
	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen (AVV 16 11 04):	11.667 t/a
	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen: (AVV 16 11 06)	11.667 t/a
Durchsatzleistung für Nebenanlage Nr. 8.11.2.4 (BE 3):		101.800 t/a
	Beton (AVV 17 01 01):	31.500 t/a
	Ziegel (AVV 17 01 02):	12.600 t/a
	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (AVV 17 01 07)	1.000 t/a
	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (AVV 17 03 02)	12.600 t/a
	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (AVV 17 05 04)	31.500 t/a
	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt (AVV 17 05 08)	12.600 t/a



2.3.2 Lagerkapazität

Hauptanlage:

Gesamt-Lagerkapazität der Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien für nicht gefährliche Abfälle nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:		17.725 t, davon:
	Lagerkapazität für Hauptanlage Nr. 8.11.2.3 Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien (BE 2.1), gesamt im Input	5.925 t
	unbearbeitete Schlacke (AVV 10 02 02)	3.900 t
	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen (AVV 16 11 02)	675 t
	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen (AVV 16 11 04)	675 t
	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen (AVV 16 11 06)	675 t
	Lagerkapazität für Hauptanlage Nr. 8.11.2.3 (BE 2.2) Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien, gesamt im Output	13.240 t
	Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle	11.800 t
	Abfälle aus der Bearbeitung von Schlacke (AVV 10 02 01)	10.000 t
	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen (AVV 16 11 02)	600 t
	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen (AVV 16 11 04)	600 t
	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen (AVV 16 11 06)	600 t
	Lagerkapazität für Produkte (BE 7)	1.440 t
	Eisenmetalle und Nichteisenmetalle	1.440 t



Nebenanlage

Gesamt-Lagerkapazität der Aufbereitungsanlage von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen für nicht gefährliche Abfälle nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:		3.100 t davon:
	Lagerkapazität für die Nebenanlage Nr. 8.11.2.4, Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle (BE 4.1), gesamt im Input	2.450 t
	Beton (AVV 17 01 01)	750 t
	Ziegel (AVV 17 01 02)	175 t
	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (AVV 17 01 07)	175 t
	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (AVV 17 03 02)	175 t
	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (AVV 17 05 04)	1.000 t
	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt (AVV 17 05 08)	175 t
	Lagerkapazität Output für die Nebenanlage Nr. 8.11.2.4 Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle, gesamt im Output	5.600 t
	Lagerkapazität für Recyclingbaustoffe (BE 9)	4.900 t
	RC – Produkt Beton:	2000 t
	RC – Produkt Ziegel	150 t
	RC – Produkt Oberboden:	2.000 t
	RC – Produkt Asphalt:	500 t
	RC – Produkt Gleisschotter	250 t
	Lagerkapazität für Produkte (BE 8)	50 t
	Eisenmetalle	50 t
	Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle (BE 4.2)	650 t
	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (AVV 17 09 04)	50 t
	Mineralien z.B. Sand, Steine (AVV 19 12 09)	600 t

2.4 Im Anlagenbetrieb ist der Einsatz folgender dieselmotorbetriebenen mobilen Anlagentechnik vorgesehen:

- Mobile Klassieranlage (BE 5) 500 t/h
- Radlader 18 t
- Radlader 22 t
- Mobilbagger 129 kW, 22 t
- Umschlagbagger 32 t
- Traktor mit Kehrmachine, 78 kW

2.5 Die Betriebszeiten der Gesamtanlage am Standort werden wie folgt festgesetzt:

Montag – Freitag: 6.00 – 22.00 Uhr

Für den Betrieb von Maschinen der Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien, der Aufbereitungsanlage von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen sowie der mobilen Klassieranlage werden folgende abweichende Betriebszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag: 6.00 – 20.00 Uhr



2.6 Es wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG besteht.

2.7 Es besteht keine UVP-Pflicht nach § 6 UVPG oder Vorprüfungspflicht nach § 7 UVPG.

3. Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Für die beantragte Hauptanlage „Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien“ handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 5.3 b) iii der Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU.

Für die Anlage gilt der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung, soweit sich diese auf den vorgenannten Antragsgegenstand beziehen.

4. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 i. V. m. § 63 SächsBO im Baugenehmigungsverfahren einer Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien und einer Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Nebeneinrichtungen, gemäß Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde der Großen Kreisstadt Freital vom 18.04.2023, Aktenzeichen 63/2023/0070/BImSchG – 63/2023/0071/BG.
- die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß §§ 12 Abs. 2 und 3 SächsDSchG gemäß denkmalschutzrechtlicher Stellungnahme vom 08.03.2023, Aktenzeichen 30455-23-340.

5. Erhebung von Verwaltungskosten

5.1 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Antragstellerin, die Freitaler Recycling GmbH.

5.2 Für die Entscheidung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Dieser Betrag ist entsprechend beiliegender Rechnung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu zahlen.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach den folgenden Antragsunterlagen und – soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist – nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben:

- Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 24.02.2023 (Posteingang 27.02.2023)
- Nachlieferung von Unterlagen mit Begleitschreiben vom 07.06.2023 (Posteingang 15.06.2023)
- Nachlieferung von Unterlagen mit Begleitschreiben vom 15.08.2023 (Eingang)
- Nachlieferung von Unterlagen (Korrekturen zur Nachlieferung vom 15.08.2023) am 01.09.2023



- Nachlieferung von Unterlagen (Ergänzungen Kapitel 10) am 09.11.2023

Die Genehmigung umfasst 1115 Seiten, davon Ordner 1 Seiten 1-387 und Ordner 2 Seiten 1 und 1a bis 727. Die Antragsunterlagen (einschließlich Zeichnungen und Pläne) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Bedingung:

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Vorlage einer Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgen. Die Sicherheitsleistung ist durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts bzw. Versicherungsunternehmens oder durch Hinterlegung von Geld (hier: durch Einzahlung der Gesamtsumme auf das Konto des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) zu erbringen.

- 1.2 Die vorgesehene Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 14 Tage im Voraus anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- 1.4 Auf dem Gelände muss während der Betriebszeiten der Anlage immer eine verantwortliche Person der Anlagenbetreiberin anwesend sein.
- 1.5 Den Mitarbeitern der Überwachungsbehörde und deren Beauftragten ist während der Betriebszeiten nach vorheriger persönlicher Anmeldung bei der verantwortlichen Person vor Ort der Zutritt zum Betriebsgelände zu gestatten. Weitergehende gesetzliche Betretungsrechte bleiben unberührt.
- 1.6 Sämtliche in diesem Bescheid geforderten Unterlagen (Belege, Berichte, Dokumentationen und dgl.) sind den Mitarbeitern der Überwachungsbehörde und deren Beauftragten auf Verlangen im Original zur Prüfung vorzulegen. Auf Verlangen hat die Vorlage der Unterlagen im Einzelfall in den behördlichen Amtsräumen zu erfolgen.
- 1.7 Soweit Unterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, müssen sie jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 1.8 Als Nachweis über die Zusammensetzung und Unbedenklichkeit hinsichtlich wassergefährdender Inhaltsstoffe des Abfalles mit der AVV-Nummer

AVV-Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer nach AVV
unbearbeitete Schlacke	10 02 02

ist ein Analysezertifikat gemäß DepV, Deponieklasse I-III, in aktuell gültiger Fassung incl. Chrom-VI im 1:10 Eluat sowie die Darstellung der Elementarzusammensetzung in Form von Oxiden aller 6 Monate zu veranlassen und der Behörde innerhalb 14 Tage nach Erhalt vorzulegen. Ein Analysezertifikat des Abfalles mit benannten Parametern ist ebenfalls bei Prozess-Anpassungen der Behörde innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt vorzulegen.



- 1.9 Die einzelnen Betriebs-/Lagerflächen der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie die Lagerflächen für RC-Material sind deutlich zu begrenzen und zu kennzeichnen. Die Lagerung ist über gekennzeichnete Flächen hinaus nicht zulässig.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Bedingung

Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Großen Kreisstadt Freital die Bauleitererklärung im Original vorzulegen.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Luftreinhaltung

- 3.1.1 Sämtliche in der Staubimmissionsprognose nach TA Luft der GICON[®]-Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 18.07.2023, Gutachten-Nr.: L220506-01, zugrunde gelegten Emissionsansätze, Annahmen und Eigenschaften sind bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage umzusetzen und dauerhaft sicherzustellen.

- 3.1.2 Die jeweiligen Lagerhöhen der Ein- und Ausgangsstoffe der Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien und der Aufbereitungsanlage von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen innerhalb der dafür bestimmten Lagerbereiche sind wie folgt zu begrenzen:

Lager zur Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4 BImSchV

Lagerung in Lagerboxen (LB) der BE 2.1 (Inputlager Schlacken und Feuerfeststoffe) auf **max. 4 m Höhe**

LB-Nr. 01 (überdacht):	AVV 16 11 02
LB-Nr. 02 (überdacht):	AVV 16 11 04
LB-Nr. 03 (überdacht):	AVV 16 11 06
LB-Nr. 04:	AVV 10 02 02
LB-Nr. 05:	AVV 10 02 02
LB-Nr. 06:	AVV 10 02 02
LB-Nr. 07:	AVV 10 02 02
LB-Nr. 08 (überdacht):	AVV 16 11 02
LB-Nr. 09 (überdacht):	AVV 16 11 04
LB-Nr. 10 (überdacht):	AVV 16 11 06
LB-Nr. 16:	AVV 10 02 02
LB-Nr. 17:	AVV 10 02 02
LB-Nr. 18:	AVV 10 02 02
LB-Nr. 19:	AVV 10 02 02

Lagerung in Lagerboxen und Lagerhalden der BE 2.2 (Outputlager Schlacken und Feuerfeststoffe) auf **max. 4 m Höhe**

LB-Nr. 22:	AVV 10 02 01
LB-Nr. 23 (überdacht)	AVV 16 11 02
LB-Nr. 24 (überdacht)	AVV 16 11 04
LB-Nr. 25 (überdacht)	AVV 16 11 06



Lagerung in Containern der BE 7 (Outputlager Eisen-Nichteisenmetalle) auf **max. 2,5 m Höhe**

Flächen-Nr. 26: Eisenmetalle/
Nichteisenmetalle

Die Lagerhöhen im Input und Output-Lagerbereich der Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien (außer Outputlager Eisen-Nichteisenmetalle BE 7) sind auf **max. 4 m Höhe** zu beschränken.

Lager zur Bauschuttrecyclinganlage Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Lagerung in Lagerboxen und Lagerhalden der BE 4.1 (Inputlager mineralische Abfälle) auf **max. 4 m Höhe**

LB-Nr. 20: AVV 17 01 01
LB-Nr. 21: AVV 17 05 04
LB-Nr. 11 (überdacht): variabel AVV 17 01 01 oder 17 01 02 oder 17 01 07 oder
17 03 02 oder 17 05 04 oder 17 05 08
LB-Nr. 12: AVV 17 01 02
LB-Nr. 13: AVV 17 01 07
LB-Nr. 14: AVV 17 03 02
LB-Nr. 15: AVV 17 05 08

Lagerung in Lagerboxen der BE 4.2 (Outputlager mineralische Abfälle) auf **max. 4 m Höhe**

LB-Nr. 27 (überdacht): AVV 19 12 09
LB-Nr. 33: AVV 17 09 04

Lagerung in Lagerboxen der BE 9 (Outputlager RC-Material) auf **max. 4 m Höhe**

LB-Nr. 28: Beton-RC
LB-Nr. 29: Asphalt-RC
LB-Nr. 30: Oberboden
LB-Nr. 31: Ziegel-RC
LB-Nr. 32: Gleisschotter-RC

Lagerung in Containern der BE 8 (Outputlager Eisen-Nichteisenmetalle) von **max. 2,5 m Höhe**

Flächen-Nr. 26: Eisenmetalle/
Nichteisenmetalle

Die Lagerhöhen im Input und Output-Lagerbereich der Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle (außer Outputlager Eisen-Nichteisenmetalle BE 8) sind auf **max. 4 m Höhe** zu beschränken.

3.1.3 Der Anlagenbetrieb ist so zu führen, dass jederzeit über die Betriebsdokumente kontrollier- und nachvollziehbar ist, welche Abfälle bzw. Recycling-Materialien, in welchen Mengen in den entsprechenden Lagerbereichen der Anlage gelagert werden.

3.1.4 Bei der Lagerung sowie bei Umschlag- und Transportvorgängen der in der Anlage angenommenen, gelagerten und behandelten Materialien/Abfälle sind diffuse



staubförmige Emissionen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. In Abhängigkeit von Art und Beschaffenheit des Materials und vorliegenden Wetterbedingungen (Trockenheit, starker Wind, Windangriffsflächen) handelt es sich insbesondere dabei um folgende Maßnahmen:

- Einhaltung geringer Abwurfhöhen bei Lade- und Umschlagsvorgängen (Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen des Materials auf möglichst < 1 m)
- Befeuchtung/Wasserbedüsung der gelagerten Materialien und vor dem Umschlag bzw. dem Transport der Materialien,
- Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte des gelagerten/zu verarbeitenden Materials durch Benetzen der Lagerhalden mit Wasser bei anhaltender Trockenheit
- Vermeiden von Lade-/Umschlagstätigkeiten bei hohen Windgeschwindigkeiten.

3.1.5 Die Aufbereitungsanlagen (Brecheranlage, Klassieranlage, Bänder) sind so zu betreiben, dass die beim Brechen und Sieben des Materials auftretenden Staubemissionen, insbesondere bei der Aufbereitung von trockenem Material, durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, u.a. durch:

- Kapselungen emissionsrelevanter Stellen (Übergabestellen, Transportbänder usw.), Anbringen von Windschutzblenden an Förderbändern und Materialübergabestellen sofern eine Kapselung nicht möglich ist;
- Kapseln der Brecher- und Klassieranlage bzw. Ausstattung derselben mit wirksamen Einrichtungen zur Minderung der Staubemissionen, z.B. Bedüsung mit Wasser;
- Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen, vor allem von Material mit Feinkornanteilen

3.1.6 Um staubförmige Emissionen bei den Transportvorgängen auf dem Betriebsgelände zu mindern, sind insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Fahrwege ausreichend befestigen und regelmäßig reinigen sowie ggf. nach Erfordernis befeuchten;
- Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände den wetterbedingten Gegebenheiten anpassen, insbesondere bei Trockenheit und hohen Windgeschwindigkeiten stark reduzierte Fahrgeschwindigkeit;
- Austrag von Verunreinigungen in den öffentlichen Verkehrsraum durch geeignete Maßnahmen verhindern (z. B. Reifenabrollstrecke, Reifenwaschanlage).

3.1.7 Für die im Anlagenbetrieb eingesetzte mobile, dieselmotorbetriebene Anlagentechnik sind die Anforderungen der 28. BImSchV zu erfüllen. Als Nachweis kann die Vorlage der entsprechenden Typengenehmigung/Typenzulassung für die eingesetzten Dieselmotoren erbracht werden. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen (z. B. Vorlage einer entsprechenden Konformitätserklärung).

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Sämtliche in der Schallimmissionsprognose der Fa. TAC - Technische Akustik vom 26.04.2023 mit der Bericht-Nr. TAC 5524-23-A zugrunde gelegten Emissionsansätze, Annahmen und Eigenschaften sind bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage umzusetzen und dauerhaft sicherzustellen.



3.2.2 Die nachfolgenden Maschinen, Aggregate und Fahrzeuge sind auf die entsprechenden Schalleistungspegel und die Dauer der Vorgänge sowie der Vorgänge pro Tag zu begrenzen:

Anlage Maschinen, Aggregate Fahrzeuge	Schalleistungspegel L _w in dB(A)	Dauer pro Vorgang	Anzahl der Vorgänge pro Tag
Lkw Fahrt (Abrollkipper)			50
Lkw/Traktor Fahrt Abkippen			30
Traktor Fahrt mit Anhänger			10
Prallbrecher	114	12 h	1
Backenbrecher	113	12 h	1
Siebmaschine stationär	113	12 h	1
Siebmaschine mobil	113	8 h	1
Handlestation	106	8 h	1
Radlader 2x	109	8 h	2
Traktor Kehren	109	1 h	1
Mobilbagger	106	8 h	1
Umschlagbagger	106	8 h	1
Lkw Fahrten Schachtstraße			80

3.2.3 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage einschließlich dem anlagenbezogenen Fahrverkehr, dem Brechen, Sieben, Verladung und dem Kundenbetrieb so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteile (Beurteilungspegel) tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) führen.

Immissionsorte (IO)	Nutzung	Beurteilungspegel L _{rT} dB(A)
FRG – IO 11 Schachtstraße 103	WA	49
FRG – IO 12 Schachtstraße 93	WA	37
FRG – IO 13 Pfaffengrund 29	WA	30

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage einen Immissionswert von 85 dB(A) für WA nicht überschreiten.

3.2.4 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen, dass an den Immissionsorten FRG-IO 11(Schachtstraße 103), FRG-IO 12 (Schachtstraße 93) und FRG-IO 13 (Im Pfaffengrund 29) die Beurteilungspegel L_r durch die Zusatzbelastung (siehe 3.2.3) eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Schall-Immissionsanteile der Anlage 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 bzw. über Ersatzmesspunkte nach den Vorschriften der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ermittelt werden.



Die Messungen dürfen nicht von einem Messinstitut und auch keiner Niederlassung oder Außenstelle durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend oder gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind mit dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz, als zuständige Überwachungsbehörde und dem beauftragten Messinstitut abzustimmen.

Das Landratsamt ist über den beabsichtigten Messtermin mindestens 14 Tage zuvor schriftlich zu unterrichten. Die Messergebnisse sind dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz unverzüglich jedoch spätestens 6 Wochen nach Messdurchführung schriftlich mitzuteilen.

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Annahme

4.1.1 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität der Anlage abzustimmen.

4.1.2 Die Annahme und Entladung der Abfälle darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der Anlagenbetreiberin erfolgen.

4.1.3 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens folgende Maßnahmen zu umfassen:

- a) Mengenermittlung in Masseinheiten (ggf. Volumeneinheiten)
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer
- c) Durchführung von organoleptischen Kontrollen

Besteht im Ergebnis der Annahmekontrolle der Verdacht, dass der angelieferte Abfall nicht den Annahmebedingungen entspricht (z.B. Fehldeklaration), ist der Abfall zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist unter der Angabe des Anlieferers, der Abfallmenge und der Abfallspezifik als besonderes Vorkommnis im Betriebstagebuch festzuhalten.

4.2 Lagerung

4.2.1 Die Lagerung der Abfälle ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgewiesenen Flächen und in den dafür vorgesehenen Lagerungsverhältnissen (z. B. Lagerboxen, Container) zulässig.

4.2.2 Auf Pkw-Stellplätzen ist, auch vorübergehend, die Lagerung von Abfällen nicht zulässig.

4.3 Dokumentation

4.3.1 Zur Dokumentation des Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen und für jedes Kalenderjahr eine Jahresübersicht zu erstellen.

4.3.2 In das Betriebstagebuch sind alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Angaben aufzunehmen. Dazu zählen insbesondere

- a) Daten über die angenommenen Abfälle (Menge je Abfallschlüssel, Herkunft/Anlieferer),
- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen (Input-Register),
- c) Daten über die abgegebenen Abfälle (Mengen je Abfallschlüssel) und Entsorgungsweg (Output-Register),



- d) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen sowie Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben des Erzeugers,
- e) Ergebnisse von Eigen- und Fremdüberwachungen, durchgeführten Wartungsarbeiten sowie
- f) durchgeführte Einweisungen der Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche, Unterweisungen.

Darüberhinausgehende, von Behörden geforderte Nachweise sowie deren Ergebnisse, sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall bzw. von der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

- 4.3.3 Die Jahresübersicht muss die Daten der Buchstaben a, c und d des Betriebstagebuchs enthalten. Diese ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamts Sächsische Schweiz-Osterzgebirge innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

4.4 Abfallbeauftragter

Mit Aufnahme der Betriebstätigkeit ist ein Betriebsangehöriger als Abfallbeauftragter zu bestellen. Die Bestellung des betriebsangehörigen Abfallbeauftragten ist der zuständigen Behörde (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) unaufgefordert mitzuteilen (z.B. durch Vorlage der Bestellsurkunde).

5 Gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Im Ablaufschacht der Niederschlagswasserbehandlungsanlage oder einem sich unmittelbar anschließenden separaten Probennahmeschacht mit Dauerstau sind folgende Werte in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe einzuhalten:

Blei	0,5 mg/l
Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Zink	2,0 mg/l

Das Niederschlagswasser ist auf vorgenannte Parameter vierteljährlich auf eigene Kosten untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Prüfberichte sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Die Analysemethode richtet sich nach Anlage 1 der AbwV, geltende Fassung.

- 5.2 Die Probenahmestelle ist dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.3 Behandlungs- und Fahrflächen, Entwässerungsrinnen und Sandfänge sind in einer täglichen Routine sauber zu halten. Der ungehinderte Abfluss des Niederschlagswassers ist zu gewährleisten.



5.4 Kontroll- und Wartungsarbeiten der Niederschlagswasserbehandlungsanlage müssen mindestens einmal monatlich erfolgen. Der Sedimentstand ist dabei zu kontrollieren. Sediment ist rechtzeitig zu beräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Durchführung dieser Arbeiten und ggf. abgeleitete Maßnahmen sind im Betriebstagebuch einzutragen.

6 Nebenbestimmung zum Brandschutz

Die zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung erforderlichen Dokumente, insbesondere der Feuerwehrplan, sind der örtlichen Brandschutzdienststelle der Großen Kreisstadt Freital bei Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.

7 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Angebotene und durchgeführte arbeitsmedizinische Untersuchungen (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) sind in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren und vorzuhalten. Dies gilt auch für durch Arbeitnehmer ggf. abgelehnte Vorsorgeuntersuchungen (§ 3 Abs. 4 ArbMedVV).

7.2 Arbeitnehmer an Arbeitsplätzen mit potentieller Staubbelastung (z. B. in einer Handlesestation) sind bei Bedarf mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung auszustatten. Die Gefährdung durch Staubemissionen sowie entsprechende Schutzmaßnahmen sind in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen (§ 4 ArbSchG, §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 ArbStättV).

7.3 Arbeitsmittel, also u. a. Anlagen, Anlagenteile und Hilfseinrichtungen sowie insbesondere deren Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 BetrSichV regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren (§ 14 Abs. 7 BetrSichV).

7.4 Die auf der Anlage eingesetzten Arbeitnehmer (auch temporär) sind anhand der Gefährdungsbeurteilung und der daraus abgeleiteten Betriebsanweisungen regelmäßig, in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache, zu unterweisen. Die erfolgte Arbeitnehmerunterweisung ist mit Datum und Unterschrift der Unterwiesenen schriftlich zu dokumentieren (§ 12 Abs. 1 ArbSchG, § 12 BetrSichV, § 6 ArbStättV).

D. Begründung

1. Der Antrag

Die Freitaler Recycling GmbH, Am Stahlwerk 1, 01705 Freital beantragte gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien sowie einer Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit angeschlossenen Zwischenlagern am Standort in 01705 Freital, Am Stahlwerk 1, Flurstück 447/1, 447/2 und Teile der 207/28, 207/30 der Gemarkung Döhlen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine

- Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, hier einer Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien, von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Hauptanlage),



- einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, hier einer Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nebenanlage), sowie
- zweier Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von jeweils 100 Tonnen oder mehr, davon
 - einem Zwischenlager für Schlacken und feuerfeste Materialien mit einer Lagerkapazität von 17.725 Tonnen und
 - einem Zwischenlager für Bau- und Abbruchabfälle sowie Recyclingbaustoffe mit einer Lagerkapazität von 3.100 Tonnen.

Ziel und Zweck des Anlagenbetriebs ist, werthaltige Inhaltsstoffe (z. B. Metalle, mineralische Produkte) aus den zuvor genannten Abfallströmen abzutrennen und diese nachfolgend in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Die verbleibenden mineralischen Bestandteile sollen vorrangig und in Abhängigkeit von vorhandenen Marktpotenzialen als Nebenprodukte (z. B. Ersatzbaustoffe, Deponieersatzbaustoffe) verwertet werden. Nicht verwertbare Bestandteile aus den zuvor genannten Abfallströmen sollen gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht entsorgt werden. Um die Aufbereitung der genannten Stoffe zu ermöglichen, ist es notwendig, eine neue Aufbereitungsanlage mit angeschlossenen Zwischenlagern zu errichten. Der Standort der geplanten Aufbereitungsanlage liegt in einem bestehenden Gewerbegebiet mit bereits ansässigen Bau- und Recyclingbetrieben. Die Flächen, welche für den Anlagenneubau beansprucht werden, unterliegen bereits einer Vornutzung (derzeit Zwischenlagerplatz für Schlacken, zuvor Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien). Aufgrund dessen erfolgt keine Inanspruchnahme von unberührten Flächen. Des Weiteren werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Die Hauptanlage, welche eine theoretische maximale Durchsatzleistung von 1.260 Tonnen pro Tag besitzt, ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 8.11.2.3 (E, G) genehmigungspflichtig. Ziel und Zweck dieser Anlage ist die Rückgewinnung von werthaltigen Stoffen, wie Metallen und feuerfesten Materialien, aus Schlacken sowie feuerfesten Abfällen. Durch den Einsatz neuester Aufbereitungstechnik soll der Rückgewinnungsanteil verwertbarer Bestandteile deutlich erhöht werden, um den anfallenden Abfallstrom zu reduzieren. Mit Hilfe von Klassierprozessen (Trennung in verschiedene Kornfraktionen) und einer zweistufigen Zerkleinerung mittels Backen- und Prallbrecher ist es möglich, einen höheren Anteil sauberer Schrotte/Metalle durch nachgeschaltete Abscheider (Überbandmagneten, Trommelmagneten) abzutrennen. Ergänzt durch eine Handsortierstrecke können nicht abgeschiedene metallische Fraktionen manuell abgetrennt werden oder feuerfeste Materialien nach verschiedenen Qualitäten nachsortiert werden. Die zurückgewonnenen metallischen Anteile sowie verwertbare feuerfeste Anteile werden dem Stoffkreislauf zugeführt. Nicht verwertbare Restbestandteile werden unter Beachtung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen externen Deponien zugeführt. Die Lagerung der Input- und Outputmaterialien erfolgt in den angeschlossenen Zwischenlagern, welche sich auf dem Gelände der Aufbereitungsanlage befinden. Das Zwischenlager für Schlacken und feuerfeste Materialien, mit einer beantragten maximalen Gesamtlagerkapazität von 17.725 Tonnen, ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 8.12.2V genehmigungspflichtig.

Aufgrund der technischen Konzeption der geplanten Aufbereitungsanlage ist es möglich, mineralische Bau- und Abbruchabfälle aufzubereiten. Dies geschieht in der Nebenanlage (maximale theoretische Aufbereitungskapazität von 1.260 Tonnen am Tag), welche gemäß Anhang 2 der 4. BImSchV Nr. 8.11.2.4V genehmigungspflichtig ist. Ziel ist es, Transporte zu bestehenden Aufbereitungsanlagen deutlich zu minimieren bzw. Recycling-



Baustoffe für den Straßen- und Tiefbau herzustellen, um somit den Bedarf an neu herzustellen Baustoffen zu reduzieren. Als Einsatzmaterialien sind Betonabbruch, Ziegelabbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Bitumengemische/Asphaltaufruch, Boden und Steine sowie Gleisschotter zu nennen. Durch die Klassierung (Trennung in verschiedene Kornfraktionen) sowie die Zerkleinerung mittels des Backen- und Prallbrechers erfolgt die Herstellung der zuvor genannten mineralischen Recycling-Ersatzbaustoffe. Im Bedarfsfall und abhängig vom Einsatzmaterial können die genannten Aufbereitungsstufen durch eine Magnetscheidung bzw. Handsortierung ergänzt werden. Nicht verwertbare mineralische Bestandteile werden unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen externen Deponien zugeführt. Als dazugehörige Nebenanlage wird mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag das Zwischenlager für mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 3.100 Tonnen, welches gemäß Anhang 2 der 4. BImSchV Nr. 8.12.2V genehmigungspflichtig ist, beantragt. Die hergestellten Recycling-Baustoffe (Nebenprodukte) werden in einem gesonderten, nicht genehmigungspflichtigen Zwischenlager (maximale Lagerkapazität von 4.900 Tonnen) zwischengelagert.

Die Vorhaltung der genannten Lagerkapazitäten in der Haupt- und Nebenanlage ist notwendig, um eine sortenreine Trennung sowie eine kampagnenbezogene Aufbereitung zu ermöglichen. Die genannten Zwischenlager gliedern sich in ein Input- und Outputlager. Sowohl im Input- als im Outputlager werden die einzelnen Abfälle getrennt in gekennzeichneten Lagerboxen zwischengelagert, um eine Vermischung vor und nach der Aufbereitung zu verhindern. Dies ist zwingend notwendig, um die Rückführbarkeit in den Stoffkreislauf zu ermöglichen bzw. die fachgerechte Entsorgung nicht verwertbarer Bestandteile zu gewährleisten. Die Lagerboxen sind dreiseitig geschlossen und teilüberdacht. Die Errichtung erfolgt aus Betonlegesteinen. Zurückgewonnene Metalle werden in Containern zwischengelagert. Die Überwachung der Lagermengen erfolgt durch Eingangs- und Ausgangswiegungen über eine Fahrzeugwaage. Die angegebenen maximalen theoretischen Aufbereitungskapazitäten von jeweils 1.260 Tonnen pro Tag ergeben sich aus der maximalen Durchsatzleistung von 90 Tonnen pro Stunde gemäß Herstellerangabe. Mit dem vorliegenden Antrag wird ein Zwei-Schicht-Betrieb von Montag bis Freitag zwischen 6-22 Uhr beantragt, wobei die Betriebszeit der Aufbereitungsanlage auf die Zeit zwischen 6-20 Uhr beschränkt wird.

Für den Betrieb der Anlage sind folgende Betriebseinheiten (BE) geplant.

- | | |
|------|--|
| BE 1 | Schlackenaufbereitungsanlage (Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) |
| BE 2 | Zwischenlager Schlackenaufbereitungsanlage (Nr. 8.12.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV) |
| | BE 2.1 Inputlager Schlacken und Feuerfeststoffe |
| | BE 2.2 Outputlager Schlacken und Feuerfeststoffe |
| BE 3 | Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) |
| BE 4 | Zwischenlager Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle |
| | BE 4.1 Inputlager mineralische Abfälle |
| | BE 4.2 Outputlager mineralische Abfälle |
| BE 5 | temporäre, mobile Klassieranlage |
| BE 6 | Nebeneinrichtungen |
| BE 7 | Outputlager Eisen-Nichteisenmetalle der Schlackenaufbereitungsanlage |
| BE 8 | Outputlager Eisen-Nichteisenmetalle der Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle |
| BE 9 | Zwischenlager Recyclingbaustoffe Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle. |



2. Entscheidung über den Antrag

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind gegeben, so dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG für die Anlage zu erteilen ist, § 6 Abs. 1 BImSchG.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der in Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien sowie einer Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 BImSchG nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Begründungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

2.1.2 Anlagenart

Bei der Hauptanlage handelt es sich um eine Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, hier einer Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien, von 50 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, bei der Nebenanlage um eine Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, hier einer Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie zweier Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von jeweils 100 Tonnen oder mehr, nach Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.



2.1.3 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Dabei wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt und am Verfahren beteiligt: die Referate Immissionsschutz, Abfall/Boden/Altlasten, Gewässerschutz, Naturschutz, Denkmalschutz, sowie die Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die Abteilungen Arbeitsschutz, Immissionsschutz und Gewässerschutz der Landesdirektion Sachsen, sowie die Stadtverwaltung Freital als untere Bauaufsichtsbehörde, örtliche Brandschutzbehörde sowie für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

2.1.4 Zuständigkeit

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AGImSchG sachlich und gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG örtlich für den Vollzug des BImSchG zuständig.

2.1.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben (G) und dem Buchstaben (V) gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen das förmliche Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wurde daher gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV am 02.09.2023 im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge („Landkreisbote“), Jahrgang 33, Nummer 9 und im Internet öffentlich bekanntgegeben.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen vom 07.09.2023 bis einschließlich 06.10.2023 im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Dienststelle Dippoldiswalde, Bürgerbüro, Weißeritzstraße 7 in 01744 Dippoldiswalde und in der Stadtverwaltung Freital, Stadtplanungsamt, 3. Etage, Zimmer 306, Dresdner Straße 56 in 01705 Freital, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig waren die Unterlagen im Internet unter: www.landratsamt-pirna.de/immissionsschutz-veroeffentlichungen.html einsehbar.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 06.11.2023 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 und § 16 Abs. 1 Nummer 1 der 9. BImSchV wurde deshalb kein Erörterungstermin durchgeführt. Die Antragstellerin wurde am 09.11.2023 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert und der Wegfall des Erörterungstermins am 15.11.2023 im Internet veröffentlicht.

Die Bekanntmachung der Absage des Erörterungstermins erfolgte ferner am 02.12.2023 im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge („Landkreisbote“), Jahrgang 33, Nummer 12.



2.1.6 IED-Anlage

Aufgrund der Kennzeichnung „E“ in der Spalte d der Anlage zur Aufbereitung von Schlacken und feuerfesten Materialien Nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist die Gesamtanlage gemäß § 3 der 4. BImSchV als Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen entsprechend Art. 10 i. V. m. Anhang I Nr. 5.3 b) iii der Richtlinie einzustufen.

Für die Anlage gilt der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung, soweit sich diese auf den vorgenannten Antragsgegenstand beziehen.

Die Antragstellerin hat folgende Maßnahmen zur Umsetzung der Schlussfolgerungen antragsgemäß vorgesehen:

1. Nr. 79 und Nr. 90:

Der Transport der unbehandelten Schlacken erfolgt mit Radladern (Schaufelladern) sowie per LKW. In beiden Fällen werden die Schlacken und feuerfesten Materialien vorab befeuchtet, um Staubemissionen zu verhindern. Demzufolge ist ein gesonderter Einsatz von Sprühnebeln bei der Verladung nicht erforderlich. Beim Transport über lange Wegstrecken werden LKW mit Planenverdeck eingesetzt. Die Übergabestellen an den Förderbändern für zerkleinertes Material sind in allseitig geschlossenen Schuppen ausgeführt, sodass Staubemissionen verhindert werden. An den Austragstellen der Brecher erfolgt eine Bedüsung mit Wasser, um Staubemissionen zu reduzieren. Die Lagerboxen sind dreiseitig geschlossen, um Abwehungen zu vermeiden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit eine bedarfsorientierten Befeuchtung mittels Wassersprühnebel.

2. Nr. 82 und Nr. 93:

Schlacken werden getrennt nach Stahlgüten und feuerfeste Materialien getrennt nach Anfallstellen/Materialart gesammelt und gelagert, sodass eine spezifische Behandlung erfolgen kann. Zurückgewonnene Stoffe, wie z. B. Schrotte, werden dem Stahlwerk zugeführt und gehen somit dem Stoffkreislauf nicht verloren. Gleiches gilt zum Teil auch für aufbereitete Schlacken. Aufgrund des Stahlerzeugungsverfahrens und dem damit einhergehenden hohen Kalkanteil in den Schlacken ist eine externe Nutzung im Baugewerbe nicht bzw. nur stark eingeschränkt technisch möglich. Der Einsatzzweck beschränkt sich dabei auf die Verwendung als Deponieersatzbaustoff. Die Zwischenprodukte aus der Aufbereitung feuerfester Materialien werden an Dritte zur weiteren Aufbereitung verkauft.

3. Einführung Umweltmanagementsystem:

Die Freitaler Recycling GmbH plant mittelfristig eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb sowie eine Zertifizierung nach ISO 9001 und ISO 14001. Voraussetzung hierfür ist die vollumfängliche Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Diese kann jedoch erst nach Inbetriebnahme der geplanten Aufbereitungsanlage mit angeschlossenem Zwischenlager erfolgen.

2.1.7 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED- Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit



einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevant gefährlichen Stoffen ausgeschlossen werden kann.

Als relevant gefährliche Stoffe werden nach § 3 Abs. 10 BImSchG definiert, die in erheblichen Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Inwieweit Substanzen Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers hervorrufen können sind zur Beurteilung die Stoffeigenschaften der im Anlagenbetrieb gehandhabten Stoffe nach der CLP-Verordnung EG 1272/2008 Anhang I Teile 2-5 zu prüfen und diese nach den H-Sätzen für Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren zu bewerten.

Abfall gilt nach Artikel 1, Absatz 3 der CLP-Verordnung im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung.

Damit sind antragsgegenständliche Abfälle keine relevanten gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und lösen als solche keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a BImSchG zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG keine Rückführungspflicht in den Ausgangszustand aus.

2.1.8 Prüfung einer UVP Pflicht bzw. Vorprüfungspflicht

Die in den antragsgegenständlichen Anlagen behandelten und gelagerten nicht gefährlichen Abfälle unterliegen nicht der Anlage 1 zum UVPG. Bei den gelagerten Metallen handelt es sich nicht um Abfall im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, sondern um Produkte, die in den Produktionsprozess zurückgeführt werden. Die Anlagen unterliegen somit weder einer Vorprüfungspflicht noch einer UVP-Pflicht.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren



Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen darüber hinaus so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Dabei ist es unerheblich, ob die Einstellung des Anlagenbetriebes auf eine Entscheidung des Betreibers oder auf z. B. höhere Gewalt zurückzuführen ist. Bereits vor der Betriebseinstellung sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Pflichten des Absatzes 3 eingehalten werden können.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Emissionen und Immissionen von Schadstoffen ist gegeben.

Nachfolgend wird dargelegt, dass im Antrag außerdem Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wurden, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Erfüllung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch Festlegungen von Emissionsbegrenzungen sichergestellt.

Die Freitaler Recycling GmbH ist gemäß Schreiben der BGH Edelstahl Freital GmbH vom 14.07.2022, die im Genehmigungsantrag bezeichneten Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage zu nutzen.

Begründung allgemeiner Nebenbestimmungen

Zu Bedingung 1.1:

Die Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] EUR wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erhoben. Demnach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung wird im öffentlichen Interesse erhoben. Sie soll ihrer Höhe nach mindestens die Entsorgung der bei Stilllegung der Anlage maximal gelagerten Abfälle abdecken, da bei einer nicht planmäßigen Betriebseinstellung (z. B. Insolvenz) eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nicht mehr sichergestellt werden kann. Sie ist daher unter Zugrundelegung der zulässigen Lagermenge an Abfällen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entsorgungskosten für die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten festzulegen. Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage der beantragten maximalen Lagerkapazität



für die zur Annahme und Zwischenlagerung in der Anlage zugelassenen nicht gefährlichen Abfälle sowie der aufgeführten Entsorgungs- und Transportkosten der entsprechenden Abfallarten. Sie bleibt hinsichtlich der angegebenen Kosten der Beräumung des Grundstücks unter den angegebenen Kosten, da lediglich die Wiederherstellung des Zustandes vor der Errichtung der Anlage nicht aber die vollständige Renaturierung des gewerblich genutzten Grundstücks verlangt werden kann.

Zu 1.2:

Die Anzeige zur Inbetriebnahme der Anlage ist zur Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Überwachungsaufgabe der zuständigen Behörde gemäß § 52 BImSchG erforderlich.

Zu 1.3:

Die Nebenbestimmung weist auf das gesetzliche Erlöschen der Genehmigung hin und dient der Vermeidung einer Vorratsgenehmigung.

Zu 1.4:

Die Nebenbestimmung dient der Anlagensicherheit.

Zu 1.5 bis 1.7:

Die Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Überwachungsaufgaben der Umweltbehörden erforderlich.

Zu 1.8:

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher, abfallrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht. Mittels der Überprüfung der Zusammensetzung des Abfalls mit der Abfallschlüsselnummer 10 02 02, unbearbeitete Schlacke, sollen Abweichungen in der Zusammensetzung, der Konzentrationen an wassergefährdenden Substanzen wie auch von Chrom-IV aufgrund seiner Entstehung bei Verbrennungsprozessen und dessen leichten Eluierbarkeit im Abfall erkannt und der Eintrag in das Regen- oder Grundwasser und Boden vermieden werden.

Zu 1.9:

Die Nebenbestimmung dient der eindeutigen Abgrenzbarkeit der Betriebs- und Lagerflächen und ist für einen sicheren und ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb erforderlich.

Luftreinhaltung

Als ein Bestandteil der Genehmigungsunterlagen nach § 4 BImSchG wurde eine Staubimmissionsprognose gefordert, mit der die freigesetzten Staubemissionsmassenströme anhand der technischen und technologischen Parameter der Antragsunterlagen abgeschätzt und die sich ergebenden Immissionen in der Umgebung durch eine Ausbreitungsrechnung nach TA Luft 2021 berechnet werden.

Als Immissionsorte wurden die fünf nächstgelegenen Wohnorte aus verschiedenen Richtungen und die nächstgelegene Gartensparte betrachtet. Für die Ausbreitungsrechnung wurde das Rechenmodell AUSTAL, Version 3.1.2-WI-x verwendet. Es wurde in der Prognose die Zusatzbelastung ermittelt. Die Ermittlung der Vorbelastung erfolgte durch vorhandene Daten der Messstation Dresden-Winckelmannstraße.

Die Emissionsquellen mit den wichtigsten Quellparametern, die Erfassung der Emissionen, die Betriebszeiten, Rechen- und Beurteilungsgebiet, die Geländetopographie,



Bebauung und Bewuchs, meteorologische Grundlagendaten und Windrichtungsverteilung wurden nach der TA Luft 2021 und den einschlägigen technischen Regelwerken korrekt ermittelt. Mittels Nachberechnung wurde die Plausibilität der Berechnungen der Gutachterin geprüft und kann bestätigt werden.

Staubkonzentration

Die Staubkonzentration PM10 und PM 2,5 wurde nach Nr. 4.2.1 TA Luft 2021 bewertet. Demnach sind folgende Immissionswerte einzuhalten:

- PM10: 40 µg/m³ im Jahresmittel, bei höchstens 35 Überschreitungen von 50 µg/m³ pro Tag; bei Jahreswert von < 28 µg/m³ gilt der auf 24 Stunden bezogenen Immissionswert als eingehalten.
- PM2,5: 25 µg/m³ im Jahresmittel

Die Immissionswerte gelten für die Gesamtbelastung, also Zusatzbelastung inkl. der Vorbelastung.

Bei einer Zusatzbelastung unter 3 % des Immissionswertes wird von einer irrelevanten Zusatzbelastung ausgegangen. In diesem Fall braucht keine Gesamtbelastung bestimmt werden.

Dies sind bei PM10 1,2 µg/m³; bei PM 2,5 0,75 µg/m³

Im Ergebnis der Prognose wurden folgende Staubkonzentrationen für die jeweiligen Immissionsorte (IO) berechnet:

Immissionsorte – Adresse		Zusatzbelastung in µg/m ³		Gesamtbelastung in µg/m ³	
IO 1	WH Weißiger Str. 55	PM 10	1,8	PM10	16,8
		PM 2,5	0,8	PM2,5	0,8
IO 2	WH Schachtstr. 103	PM10	2,0	PM10	17,0
		PM2,5	0,9	PM2,5	10,9
IO 3	WH Am Langen Rain 5	PM10	1,5	PM10	16,5
		PM2,5	0,7	-	
IO 4	WH Bahnhofstr. 15	PM10	0,8	-	
		PM2,5	0,4		
IO 5	WH Am Pfaffengrund 17	PM10	0,5	-	
		PM 2,5	0,3		
IO 6	Kleingartensparte Volksgesundheit	PM10	2,2	PM10	17,2
		PM2,5	1,0	PM2,5	11,0

Die IO 4 + 5 sowie der PM2,5-Wert von IO 3 liegen unterhalb der Irrelevanzschwellen. Für den IO 6 wurde die höchste Konzentration ermittelt. Die Gesamtbelastung von PM2,5 beträgt höchstens 11 µg/m³ und liegt damit deutlich unterhalb des Immissionswertes nach TA Luft von 25 µg/m³. Die Gesamtbelastung von PM10 beträgt höchstens 17,2 µg/m³ und liegt damit deutlich unterhalb dem Immissionswert von 40 µg/m³. Auch der Nachweis der Einhaltung der Tagesüberschreitungen mit < 28 µg/m³ wurde erbracht.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass von der Anlage keine schädlichen Einflüsse in Bezug auf die Staubkonzentration ausgehen.



Staubdeposition

Entsprechend TA Luft Nr. 4.3.1 ist für die Staubdeposition folgender Immissionswert einzuhalten: $0,35 \text{ g}/(\text{m}^{2*}\text{d})$ im Jahresmittel.

Der Immissionswert gilt für die Gesamtbelastung, also Zusatzbelastung inkl. der Vorbelastung.

Bei einer Zusatzbelastung unter 3 % des Immissionswertes wird von einer irrelevanten Zusatzbelastung ausgegangen. In diesem Fall braucht keine Gesamtbelastung bestimmt werden. Dies sind $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^{2*}\text{d})$.

Im Ergebnis der Prognose wurden folgende Staubkonzentrationen für die jeweiligen Immissionsorte berechnet:

Immissionsorte – Adresse		Zusatzbelastung in $\text{g}/(\text{m}^{2*}\text{d})$	Gesamtbelastung in $\text{g}/(\text{m}^{2*}\text{d})$
IO1	WH Weißiger Str. 55	0,012	0,072
IO 2	WH Schachtstr. 103	0,014	0,074
IO 3	WH Am Langen Rain 5	0,014	0,074
IO 4	WH Bahnhofstr. 15	0,007	-
IO 5	WH Am Pfaffengrund 17	0,002	-
IO 6	Kleingartensparte Volksgesundheit	0,012	0,072

Die IO 4 + 5 liegen unterhalb der Irrelevanzschwelle. Für die IO 2 + 3 wurde die höchste Deposition ermittelt. Die Gesamtbelastung beträgt höchstens $0,074 \text{ g}/(\text{m}^{2*}\text{d})$ und liegt damit deutlich unterhalb vom Immissionswert nach TA Luft von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^{3*}\text{d})$.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass von der Anlage keine schädlichen Einflüsse in Bezug auf die Staubdeposition ausgehen.

Begründung von Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

Zu 3.1.1:

Die Staubimmissionsprognose der der GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 18.07.2023 bildet die Grundlage für die einzuhaltenden Betriebsbedingungen.

Zu 3.1.2:

Die getroffenen Begrenzungen der Lagerhöhen dienen der Präzisierung und eindeutigen Regelung des beantragten Anlagenbetriebes unter Berücksichtigung der bei der Staubimmissionsprognose zugrunde gelegten Daten. Sie sind zur Vermeidung von Staubentwicklungen erforderlich und dienen der Anlagensicherheit.

Zu 3.1.3:

Für eine umfassende, ausreichende Kontrolle eines ordnungsgemäßen, genehmigungskonformen und nachvollziehbaren Anlagenbetriebes ist eine umfassende Nachweisführung erforderlich.

Zu 3.1.4 bis 3.1.6:

Gemäß Nummer 5.4.8.11.2 TA Luft sind Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden



werden. Im Betrieb der beantragten Anlage sind im Wesentlichen diffuse staubförmige Emissionen zu erwarten, die gemäß Nr. 5.2.3 TA Luft durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen sind.

Die getroffenen Nebenbestimmungen zur Vermeidung bzw. Begrenzung von Staubemissionen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes nach diesen Anforderungen. Die festgelegten max. Lagerhöhen entsprechen den im Rahmen der Staubimmissionsprognose zugrunde gelegten Emissionshöhen.

Zu 3.1.7:

Für die im Anlagenbetrieb eingesetzte mobile, dieselmotorbetriebene Anlagentechnik sind die Anforderungen der 28. BImSchV zu erfüllen. Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte gemäß der EU-Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte.

Gemäß der 28. BImSchV ist die Richtlinie 97/68/EG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, d. h. es ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Anlagenbetrieb eingesetzte dieselmotorbetriebene Anlagentechnik den geltenden Anforderungen zur Emissionsbegrenzung entspricht.

Dieser Nachweis kann mit der Vorlage der entsprechenden Typengenehmigung/Typenzulassung gemäß der 28. BImSchV für die eingesetzten Dieselmotoren erbracht werden. Die geforderten Unterlagen für die Typengenehmigung/Typenzulassung müssen gemäß den Anforderungen der Richtlinie 97/68/EG die Einhaltung der entsprechend geltenden Emissionsgrenzwerte widerspiegeln bzw. bestätigen (z. B. Vorlage einer entsprechenden Konformitätserklärung).

Lärmschutz

Genehmigungspflichtige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Für den geplanten Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Schlacken und feuerfeste Materialien sowie Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit einem angeschlossenen Zwischenlager, wurde eine detaillierte Schallimmissionsprognose durch die TAC – Technische Akustik, Bericht-Nr. TAC 5524-23-A vom 26.04.2023 erarbeitet.

Aus dieser Schallimmissionsprognose und deren „worst case“ – Ansatz ist erkennbar, dass durch die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch die Freitaler Recycling GmbH die Immissionsrichtwerte am Tage nach Nummer 6.1 TA Lärm, für die Immissionsorte IO 1 – IO 11 um mindestens 10 dB(A) und die Immissionsorte FRG IO 11 – FRG IO 14 um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.



Abschätzungen zur Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm auf der Grundlage des Anlagenbetriebes und der Transportbewegungen zeigen auf, dass diese zuverlässig eingehalten werden.

Durch eine schalltechnische Abnahmemessung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Annahmen im Anlagenbetrieb ordnungsgemäß funktionieren und keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Lärmschutz 3.2.1 bis 3.2.4:

Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sind erforderlich, um die beim Anlagenbetrieb auftretenden Emissionen zu begrenzen und schädliche Umwelteinwirkungen auf angrenzende Wohngrundstücke zu vermeiden. Die Abnahmemessung soll sichern, dass die ermittelten Lärmbelastungen tatsächlich im Anlagenbetrieb eingehalten werden.

Energieeffizienz

In der Aufbereitungsanlage werden ausschließlich jene Aggregate betrieben, die für den laufenden Betrieb unverzichtbar sind, um Energieeffizienz zu gewährleisten. Bei der Auswahl neuer Aggregate werden Motoren der höchsten Effizienzklassen bevorzugt, ergänzt durch den Einbau von Frequenzumrichtern zur Optimierung des Energieverbrauchs. Für die Beleuchtung kommen energieeffiziente LED-Leuchtmittel zum Einsatz. Um Energieverschwendung zu vermeiden, werden Maschinen bei längeren Stillstandzeiten abgeschaltet. Diese Maßnahmen gewährleisten einen energieeffizienten und ressourcenschonenden Betrieb. Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass keine weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Anlage möglich sind. Damit erfüllt die Anlage die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG.

Darüber hinaus dient der Anlagenbetrieb der Rückgewinnung von Stoffen für eine erneute Verwendung in der Stahlproduktion wodurch die Menge der zu entsorgenden Abfälle vermindert und eine ressourcenschonende Produktion erfolgt.

Abfall- und Bodenschutzrecht

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben mit den aufgeführten Nebenbestimmungen zulässig. Die nach der AVV zugelassenen Abfälle sind im Inhalt der Genehmigung bezeichnet und die jeweiligen Kapazitätsgrenzen benannt.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

zu 4.1.1:

Entsprechend den Antragsunterlagen werden die Lagermengen begrenzt (siehe Antragsformular 3.1). Die Einhaltung dieser maximalen Lagermengen ist in erster Linie in Eigenverantwortung der Betreiberin zu gewährleisten. Hierfür ist es erforderlich, dass nur solche Mengen an Abfällen angenommen werden, dass die einzelnen maximalen Lagermengen nicht überschritten werden.

zu 4.1.2:

Zur Kontrolle, ob die angelieferten Abfälle richtig deklariert sind und dem Annahmekatalog der Anlage entsprechen, ist entsprechend fachkundiges Personal erforderlich, welches den Annahme- und Entladungsvorgang betreut und überwacht.



zu 4.1.3:

Zur Erstellung des Registers gem. § 49 KrWG sind Art, Menge und Ursprung der angenommenen Abfälle zu verzeichnen. Organoleptische Kontrollen sind in diesem Zusammenhang für die Bestimmung der Abfallart und ggf. von Gefährlichkeitsmerkmalen erforderlich.

zu 4.2.1:

Die Lagerbereiche sind im „Maschinenaufstellungsplan“ definiert. Für die praktische Umsetzung und Einhaltung der definierten Lagerbereiche durch das Personal und die einzelnen Anlieferer (evtl. Sub-Unternehmer) ist die Kennzeichnung der einzelnen Lagerbereiche erforderlich. Die Lagerungsverhältnisse für die einzelnen Abfallarten und Lagerbereiche sind in den Formularen 3.1 und 3.4 der Antragsunterlagen beschrieben.

zu 4.2.2:

Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung entsprechend den definierten Lagerbereichen der Abfälle. Die Ausweisung von Stellplätzen ist im Baurecht verankert und diese sind ausschließlich für Fahrzeuge vorgesehen.

zu 4.3.1 – 4.3.3:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie), der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) und in Anlehnung an Pkt. 5.1 des „Merksblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ des Umweltbundesamtes vom August 2006. Die Vorlage der Jahresübersicht wird im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung gemäß § 47 KrWG gefordert.

zu 4.4:

Gem. § 2 Nr. 1 a. bb) Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen, da nach Anhang 1 der 4. BImSchV (hier: Nr. 8.11.2.3) die Verfahrensart G (Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG) vorgesehen ist.

Gewässerschutz

Aus wasserfachlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der geplanten Anlage.

Die BGH Edelstahl Freital GmbH hat die Freitaler Recycling GmbH mit Schreiben vom 12.05.2023 mit einer umfassenden Benutzungserlaubnis von Leitungen und Anlagen, die für den Anlagenbetrieb erforderlich sind, ausgestattet. Darüber hinaus hat sie bereits mit Schreiben vom 21.07.2022 die Übernahme des anfallenden Niederschlagswassers erklärt.

Die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt als Indirekteinleitung in das Entwässerungssystem der BGH Edelstahl Freital GmbH. Hinsichtlich der Direkteinleitung des Entwässerungssystems der BGH Edelstahl Freital GmbH mit dem dazugehörigen Wasserrecht ist die Landesdirektion Sachsen zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Bei der Lagerung und Behandlung der betreffenden, bei der Edelstahlherstellung anfallenden Abfälle kommt es bei Niederschlag zu Oberflächenabfluss. Das anfallende Niederschlagswasser der gewerblichen Fläche stellt Abwasser dar, das über ein bestehendes Regenrückhaltebecken und eine neu installierte Sedimentationsanlage in das Entwässerungssystem der Edelstahlwerk Freital GmbH als Indirekteinleitung entwässert. Dort wird es einem weiteren, großen Regenrückhaltebecken zugeführt. Die



dort anfallenden Wässer werden über den Hüttengrundbach abgeleitet, der in die vereinigte Weißeritz entwässert.

Das Abwasser fällt in den Anwendungsbereich der AbwV, Anhang 29 Eisen- und Stahlerzeugung, wonach entsprechend Teil D Mindestanforderungen an das Abwasser vor Vermischung gestellt werden. Daher ist das Abwasser entsprechend den Nebenbestimmungen zu beproben.

Für die gelagerten und zu behandelnden Abfälle erfolgte eine Selbsteinstufung nach AwSV hinsichtlich ihrer Wassergefährdungsklasse (WGK) einschließlich Erläuterungen und Dokumentation. Folgende Abfälle wurden als allgemein wassergefährdend beurteilt:

AVV 161102
AVV 161104
AVV 161106

Die Lagerbereiche dieser Abfälle fallen unter den Anwendungsbereich der AwSV. Die Lagerung dieser Abfälle erfolgt durch Überdachung witterungsgeschützt in Lagerboxen, die an 3 Seiten eingefasst sind. Ein Anfall von verunreinigtem Niederschlagswasser im Bereich dieser Anlagen wird damit unterbunden. Daher ist hinsichtlich dieser Abfalllagerflächen die Überwachung des anfallenden Niederschlagswassers vor dem Hintergrund des § 19 AwSV vor Ableitung entbehrlich.

Sämtliche weitere Abfälle werden als nicht wassergefährdend eingestuft. Diese Lagerbereiche unterliegen daher nicht dem Anwendungsbereich der AwSV. Die Eigenkontrolle der Einstufung der Wassergefährdung aller neben der Schlacke gehandhabten nicht wassergefährdenden Abfälle erfolgt entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV. Bezüglich der Anwendung der AwSV hinsichtlich der Edelstahlschlacke erfolgt ein Vorgehen entsprechend § 4 Abs. 2 AwSV durch die behördliche Einstufung des Umweltbundesamts (UBA) mit der Kennnummer 9148 und dem Veröffentlichungsdatum 10.08.2017 („Schlacken, Stahlherstellung, Elektroöfen“), die eine Einstufung als nicht wassergefährdend (nwg) bescheinigt. Diese Einstufung wurde vom UBA im Rahmen der vorliegenden Antragstellung bestätigt. Die Antragstellerin weist die geringe Belastung seiner Schlacke auch anhand einer stichprobenartigen Mischprobe nach. Die BGH Edelstahl Freital GmbH produziert eine sehr große Bandbreite an verschiedenen Edelstählen. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Zusammensetzung der entstehenden Schlacken variiert. Schlacken, die im Zusammenhang mit der Produktion von Edelstahl anfallen, können nach Auffassung der unteren Wasserbehörde durch ihre hohen Anteile an Schwermetallen andere Eigenschaften in Bezug auf Gewässer aufweisen als Schlacken aus der Stahlerzeugung in Zusammenhängen, in denen diese Schwermetalle nur sehr untergeordnet eine Rolle spielen. Aus bekannten Bandbreiten von Edelstahlschlacken-Eluatuntersuchungen (z.B. Umweltbundesamt, Weiterentwicklung von Kriterien zur Beurteilung des schadlosen und ordnungsgemäßen Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe) wäre davon auszugehen, dass bei einem Abarbeiten des Verfahren für feste Gemische nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 AwSV in Verbindung mit § 10 AwSV Grenzwerte einzelner Parameter hin zu Z 1.2 übertroffen werden können und damit das Ergebnis allgemein wassergefährdend festgestellt werden würde. Maßgebend ist aber die genannte UBA-Einstufung als nicht wassergefährdender Stoff.

Über die Korngrößenverteilung und das Absetzverhalten insbesondere der konkreten Schlackepartikel, existieren keine fachlichen Grundlagen. Trotz der Behandlung kann auch bei Einhaltung der gesetzlichen Überwachungswerte nach AbwV Anhang 29 bei sehr feiner Korngrößenverteilung dennoch eine starke Trübung des Niederschlagswassers



vorliegen, die in das nachfolgende Regenrückhaltebecken der BGH Edelstahl Freital GmbH eingetragen werden kann.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

Zu 5.1 und 5.2:

Eine Überwachungsbedürftigkeit der Niederschlagsableitung ist trotz Überdachung der Lagerbereiche für allgemein wassergefährdende Stoffe gegeben. Das Niederschlagswasser der Schlackelagerung unterliegt dem Anwendungsbereich der AbwV, Anhang 29 „Eisen- und Stahlerzeugung“, und ist im Teil A Nr. 5 „Sekundärmetallurgie“ zuzuordnen. Bei der Ableitung handelt es sich um eine Indirekteinleitung in das Entwässerungssystem der BGH Edelstahl Freital GmbH. Damit gelten die Mindestanforderungen entsprechend Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ Abs. 1 Spalte 5 der Verordnung.

Zu 5.3:

Die Sauberhaltung der Behandlungs- und Fahrflächen, Entwässerungsrinnen und der Sandfänge sowie die Gewährleistung eines ungehinderten Abflusses des Niederschlagswassers sind von besonderer Bedeutung, um Stoffausträge so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich soll eine Sedimentationsanlage Stoffrückhalt bieten.

Zu 5.4:

Bei der Lagerung der Abfälle besteht ein erhöhtes Risiko einer Auswaschung von festen und gelösten Stoffen in das Niederschlagswasser, im Falle der vorliegenden genehmigungsbedürftigen Anlage insbesondere in den Fällen, in denen Schlacke in geringen Korngrößen gelagert wird. Vor allem durch den zeitlichen Zerfall der Edelstahlschlacken ist regelmäßig vom Vorhandensein sehr geringen Korngrößen auf Flächen und im Niederschlagswasser auszugehen. Durch die Beruhigung der Strömung des Niederschlagswassers in einem Regenrückhaltebecken (RRB) und einer anschließenden weiteren Behandlung in der vorgesehenen Absetzanlage „SediPipe XL“ ist davon auszugehen, dass es zu einer maßgeblichen Reduzierung der Stofffrachten kommt. Diese ist nur bei Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage gegeben.

Begründung der Nebenbestimmung zum Brandschutz

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um der Feuerwehr im Brandfall einen schnellen und gezielten Einsatz unter Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Zu 7.1 bis 7.4:

Dem Genehmigungsantrag liegt eine Gefährdungsbeurteilung vom Juni 2022 bei. Die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.4 dienen zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Betriebssicherheit.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 und 3 BImSchG vorliegen. Daher ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die beantragte Anlage nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Nach alledem ist die Genehmigung der beantragten Anlage zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 Abs.1 und 3, 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.



E. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 6, 9 und 13 SächsVwKG i. V. m. lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.1.5 des 10. SächsKVZ.

Der Entscheidung wurden die angegebenen Herstellungskosten i. H. v. [REDACTED] EUR zugrunde gelegt. Die festgesetzte Gebühr berechnet sich wie folgt:

Entsprechend Tarifstelle 1.1.5 betragen die Kosten bei Herstellungskosten von [REDACTED] EUR [REDACTED] EUR. Zusätzlich sind für den übersteigenden Betrag von [REDACTED] EUR 0,05% zu berechnen, das sind [REDACTED] EUR. Somit ergibt sich eine Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in Höhe von [REDACTED] EUR. Diese Gebührenhöhe ist auch im Verhältnis zum entstandenen Verwaltungsaufwand angemessen. Weitere Gebühren fallen an in Höhe von [REDACTED] EUR für die arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme, [REDACTED] EUR für die Baugenehmigung und [REDACTED] EUR für die denkmalschutzrechtliche Zustimmung.

Die Verwaltungsgebühr von insgesamt [REDACTED] EUR ist gemäß beiliegender Rechnung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu zahlen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, einzulegen.

G. Hinweise

Baurechtliche Hinweise

1. Der Bauleiter ist für die ordnungsgemäße und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Ausführung des Vorhabens verantwortlich.
2. Bei der Ausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
3. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde der Großen Kreisstadt Freital schriftlich mitzuteilen – Baubeginnsanzeige – (§ 72 Abs. 8 SächsBO)
4. Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde der Großen Kreisstadt Freital anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 SächsBO).
5. Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden nicht kontaminierten Abfälle sind vorrangig einer Aufbereitung und Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Reststoffe sind entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.



Hinweis des Abwasserbetriebes der Großen Kreisstadt Freital

6. Die Schmutzwasserableitung hat wie bisher über den Anschluss in die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Schachtstraße zu erfolgen. Die Regenwasserableitung ist wie bisher in das angrenzende Regenrückhaltebecken vorzusehen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

7. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage sind der zuständigen Behörde gemäß § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.
8. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedürfen der Genehmigung entsprechend § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden können (wesentliche Änderung).
9. Bei beabsichtigter Betriebseinstellung der Anlage ist der Betreiber verpflichtet, dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
10. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in Abhängigkeit von einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen wie Lagerkapazitäten und Transportkosten angepasst werden.

Abfallrechtliche Hinweise

11. Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gem. § 15 KrWG zu beseitigen.
12. Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.
13. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des öRE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.
14. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
15. Bei der Führung von Nachweisen und Registern nachweispflichtiger Abfälle (hier: gefährliche Abfälle) kann die bereits bestehende Abfallerzeugernummer S28E00893 weiterhin verwendet werden.
16. Als Entsorger von Abfällen ist gem. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG ein Register für die angenommenen Abfälle (Input) und für die abgegebenen Abfälle (Output) zu führen.
17. Gem. § 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle (Papier, Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, biologisch abbaubare Abfälle) möglichst getrennt voneinander zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies ist gem. § 3 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.



18. Beim Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) für die Verwendung in technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten (z.B. Annahmекontrolle, Lieferscheine und Güteüberwachung bestehend aus Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung).
19. Gem. § 12 Abs. 2 ErsatzbaustoffV hat der Betreiber einer Aufbereitungsanlage das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten; E-Mail: abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de) unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter

Anlagen:

- Abkürzungsverzeichnis
- Bauleitererklärung der Großen Kreisstadt Freital
- Rechnung vom 10.01.2024

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 88)
10. SächsKVZ Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist
28. BImSchV Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte) vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3125)
- AbfBeauftrV Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
- AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256)
- ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

AWV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Verordnung über die Sicherheit und Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
GIRL	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie) vom 24. Oktober 2008 (SächsABl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 47 S. 1596), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414) – seit 18. August 2021, in TA Luft integriert
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. EG L 334, S. 17–119)

IVU-Richtlinie	RICHTLINIE 2008/1/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 56)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
Richtlinie 97/68/EG	Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

- DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe: 2018-01
- DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe: 2018-01